

Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

vom 19. April 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2005² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Bestand und Stellung

Art. 1.

¹ Der Kanton führt die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen mit regionalen didaktischen Zentren.

² Die Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht der Selbstverwaltung.

Angebot

a) allgemein

Art. 2.

¹ Die Hochschule:

- a) bietet auf der Wissenschaft basierend praxisorientierte Studien mit fachlichem, methodisch-didaktischem und pädagogischem Inhalt an für die Ausbildung zu Lehrkräften für Unterricht in Kindergarten und Volksschule;
- b) begleitet die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen;
- c) betreibt in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung.

² Sie kann Dienstleistungen, namentlich in der Weiterbildung oder zugunsten der Gemeinden, erbringen.

b) regionale didaktische Zentren

Art. 3.

¹ Von den regionalen didaktischen Zentren aus werden insbesondere:

- a) berufspraktische Studienteile organisiert und die Studierenden darin betreut;
- b) die Lehrkraft während der Berufseinführung an der öffentlichen Volksschule des Kantons St.Gallen begleitet.

II. Erlasse

Statut

Art. 4.

¹ Das Statut regelt:

- a) Organisation;
- b) Aufgaben der Organe;
- c) Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule;
- d) Qualitätskontrolle und Evaluation.

² Es geht anderen Erlassen der Hochschule vor.

Studienordnung

Art. 5.

¹ Die Studienordnung regelt:

- a) Art, Aufbau und Dauer der Studien;
- b) Prüfungen und bewertete Arbeiten;
- c) berufspraktische Studienteile;
- d) Anerkennung und Anrechnung von Ausbildungen und Praktika;
- e) Zulassung von Berufsleuten zu den Studien.

Gebührentarif

Art. 6.

¹ Der Gebührentarif bestimmt:

- a) Zulassungsgebühren;

- b) Studiengebühren;
- c) Prüfungsgebühren;
- d) Gebühren für besondere Leistungen.

III. Aufsicht

Kantonsrat

Art. 7.

¹ Der Kantonsrat hat die Oberaufsicht.

² Er:

- a) wählt den Rat der Hochschule;
- b) erteilt den allgemeinen Auftrag, soweit dieser sich nicht aus diesem Erlass ergibt;
- c) beschliesst den Kantonsbeitrag und nimmt Kenntnis vom besonderen Leistungsauftrag;
- d) genehmigt die Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigen Personal;
- e) nimmt vom Geschäftsbericht Kenntnis.

³ Mitglieder des Rates der Hochschule können dreimal wiedergewählt werden.

Regierung

Art. 8.

¹ Die Regierung hat die Aufsicht.

² Ihr obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Verordnungsvorschriften über Besoldung und berufliche Vorsorge von Lehrkörper sowie übrigen Personal;
- b) Genehmigung von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- c) Erteilung des besonderen Leistungsauftrags;
- d) Genehmigung der Wahl der Rektorin oder des Rektors.

Finanzkontrolle

Art. 9.

¹ Die kantonale Finanzkontrolle prüft das Rechnungswesen.

IV. Aufträge und Finanzierung

Allgemeiner Auftrag

Art. 10.

¹ Der allgemeine Auftrag richtet sich nach Art. 2 und 3 dieses Erlasses. Er kann erweitert werden.

² Mit dem allgemeinen Auftrag können Wirkungsziele festgelegt werden.

³ Der allgemeine Auftrag wird jährlich mit dem Voranschlag des Kantons überprüft.

Besonderer Leistungsauftrag

Art. 11.

¹ Der besondere Leistungsauftrag wird jährlich erteilt.

Finanzierung

Art. 12.

¹ Die Hochschule finanziert ihre Ausgaben durch:

- a) Gebühren;
- b) Kantonsbeitrag;
- c) übrige Einnahmen.

² Der Kantonsbeitrag wird mit dem Voranschlag des Kantons in Form eines Globalkredits beschlossen.

V. Organe

Rat der Hochschule

a) Zusammensetzung

Art. 13.

¹ Dem Rat der Hochschule gehören an:

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) sechs weitere Mitglieder.

b) Aufgaben

Art. 14.

¹ Der Rat der Hochschule ist oberstes Organ.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Erlass von Statut, Studienordnung und Gebührentarif;
- b) Vorbereitung des besonderen Leistungsauftrags;
- c) Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Geschäftsbericht;
- d) Erteilung von Aufträgen für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung;
- e) Wahl der Rektorin oder des Rektors und von Prorektorinnen oder Prorektoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach Beginn der Amtsdauer des Rates der Hochschule;
- f) Wahl der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors;
- g) Wahl von hauptamtlichen Dozierenden und nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- h) Verleihung des Professortitels;
- i) Wahl von Rekurskommission und Disziplinarkommission.

Konvent

a) Zusammensetzung

Art. 15.

¹ Dem Konvent gehören an:

- a) Rektorin oder Rektor;
- b) hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der nebenamtlichen Dozierenden mit unbefristetem Lehrauftrag;
- d) Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeitenden;
- e) Vertretung der Studentenschaft.

² Das Statut kann die Zugehörigkeit weiterer Angehöriger der Hochschule vorsehen.

b) Aufgaben

Art. 16.

¹ Der Konvent erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Antragstellung an den Rat der Hochschule zu Lehre und anwendungsorientierter Forschung;
- b) Stellungnahme zu Erlassentwürfen;
- c) Einsatz von Kommissionen.

Rektorat

a) Zusammensetzung

Art. 17.

¹ Dem Rektorat gehören an:

- a) Rektorin oder Rektor;
- b) Prorektorinnen oder Prorektoren;
- c) Vertretung des Konvents;
- d) Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor.

b) Aufgaben

Art. 18.

¹ Das Rektorat erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) Koordination;
- b) Beratung der Rektorin oder des Rektors;
- c) Erlass von Vorschriften über Studien- und Prüfungsbetrieb sowie von Benützungsvorschriften.

Rektorin oder Rektor

Art. 19.

¹ Die Rektorin oder der Rektor erfüllt die Aufgaben nach Statut und weiteren Erlassen.

² Ihr oder ihm obliegen insbesondere:

- a) Führung der Hochschule;
- b) Vorsitz in Konvent und Rektorat;
- c) Erlass von Verfügungen, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

³ Sie oder er kann Mitgliedern des Rektorats Befugnisse übertragen.

Studentenschaft

Art. 20.

¹ Die Studierenden bilden die Studentenschaft.

² Ihr obliegen insbesondere:

- a) Mitwirkung in der Selbstverwaltung;

b) Erfüllung von Aufgaben der Selbsthilfe und Vertretung gemeinsamer Interessen der Studierenden. Sie enthält sich der politischen Betätigung ausserhalb dieser Aufgaben.

³ Sie kann Mitgliederbeiträge bis zu einem Fünfzehntel der Studiengebühren erheben.

VI. Lehrkörper

Kategorien und Vorschriften

Art. 21.

¹ Der Lehrkörper umfasst:

- a) hauptamtliche Dozierende;
- b) nebenamtliche Dozierende mit unbefristetem oder befristetem Lehrauftrag.

² Soweit die Ausführungsbestimmungen zu diesem Erlass nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.

VII. Weiteres Personal

Vorschriften

Art. 22.

¹ Für wissenschaftliche Mitarbeitende und das übrige Personal gelten die Vorschriften für die Angestellten im Staatsdienst.

VIII. Studierende

Zulassung

a) allgemein

Art. 23.

¹ Zum Studium wird zugelassen, wer eine anerkannte gymnasiale Maturität besitzt. Die Regierung kann durch Verordnung den Nachweis ausserschulischer Praxis verlangen.

² Die Regierung kann durch Verordnung Personen mit einer anderen Vorbildung zum Studium zulassen. Sie kann den Nachweis zusätzlicher Allgemeinbildung verlangen.

³ Für die Diplome mit unterschiedlicher Lehrbefähigung kann die Regierung die Zulassung durch Verordnung verschieden regeln.

b) in besonderen Fällen

Art. 24.

¹ Im Einzelfall kann zugelassen werden, wer eine gleichwertige Vorbildung nachweist.

² Berufsleute mit abgeschlossener Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung werden nach Studienordnung zugelassen.

Rechte und Pflichten

Art. 25.

¹ Rechte und Pflichten der Studierenden richten sich nach Statut, Studienordnung und Gebührentarif.

² Für das Disziplinarrecht gilt sachgemäss das Gesetz über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988³.

IX. Rechtspflege

Gesetz über die Verwaltungspflege

Art. 26.

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965⁴, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

Rekurskommission

Art. 27.

¹ Die Rekurskommission entscheidet Rekurse gegen Verfügungen, die sich auf Studien- und Prüfungsvorschriften stützen.

² Ihr gehören an:

- a) Präsidentin oder Präsident;
- b) drei hauptamtliche Dozierende;
- c) Vertretung der Studentenschaft.

Rektorin oder Rektor

Art. 28.

¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet Rekurse gegen übrige Verfügungen, ausgenommen Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

Rat der Hochschule

Art. 29.

¹ Der Rat der Hochschule entscheidet Rekurse gegen:

- a) Verfügungen und Entscheide der Rektorin oder des Rektors;
- b) Entscheide der Rekurskommission;
- c) Verfügungen von Konvent, Rektorat und Disziplinarkommission.

X. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

a) Kindergartengesetz

Art. 30.

Das Kindergartengesetz vom 23. Juni 1974⁵ wird wie folgt geändert:

Volles Pensum

Art. 28ter.⁶

¹ Die Kindergärtnerin mit vollem Pensum:

- a) erteilt 22 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 21 Lektionen;
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihr unterrichteten Kinder zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

² Sie ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

³ Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983⁷ bleiben vorbehalten.

b) Volksschulgesetz

Art. 31.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983⁸ wird wie folgt geändert:

Berufseinführung

Art. 62bis.⁹

¹ Im ersten Jahr nach der Berufsaufnahme wird der Lehrer durch die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen¹⁰ in den Beruf begleitet¹¹.

² Der Schulrat bezeichnet einen Lehrer, der den Lehrer während der Berufseinführung berät und fördert. Der Kanton trägt die Kosten.

Volles Pensum

Art. 77.¹²

¹ Der Lehrer mit vollem Pensum:

- a) erteilt 28 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 27 Lektionen;
- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihm unterrichteten Schüler zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

² Er ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

³ Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

c) Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Art. 32.

Das Gesetz über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 10. November 1994¹³ wird wie folgt geändert:

Anerkennung von Hochschulen für pädagogische oder verwandte Berufe

Art. 2bis.¹⁴

¹ Die Regierung kann Schulen, die Ausbildungsabschlüsse in pädagogischen oder verwandten Berufen anbieten, als Hochschulen anerkennen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 33.

¹ Aufgehoben werden:

- a) Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 12. Juni 1980¹⁵;
- b) Gesetz über die Pädagogische Hochschule Rorschach vom 17. Juni 1999¹⁶.

Übergangsbestimmung

Art. 34.

¹ Dem Rat der Hochschule gehören bis zum Ende der Amtsdauer 2008/2012 an:

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes als Präsidentin oder Präsident;
- b) acht weitere Mitglieder.

Vollzug

Art. 35.

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹⁷

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen wurde am 19. April 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 7. März bis 18. April 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.¹⁸

Der Erlass wird ab 1. April 2006 angewendet.

St.Gallen, 25. April 2006

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Kantonsrat erlassen am 22. Februar 2006; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 19. April 2006; in Vollzug ab 1. April 2006.

2 ABl 2005, 1469 ff.

3 sGS [217.11](#).

4 sGS [951.1](#).

5 sGS [212.1](#).

6 Geändert durch G über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen.

7 sGS [213.1](#).

8 sGS [213.1](#).

9 Eingefügt durch G über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen.

10 Bis 31. August 2007: Pädagogische Hochschule Rorschach (PHR) und

Pädagogische Hochschule (in St.Gallen; PHS).

11 Für Kindergärtnerinnen siehe Art. [28bis KGG](#), sGS [212.1](#).

12 Eingefügt durch G über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen.

13 sGS [230.1](#).

14 Eingefügt durch G über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen.

15 sGS 215.2.

16 sGS 216.1.

17 Siehe ABl *2006*, ???.

18 Referendumsvorlage siehe ABl *2006*, 527 ff.